Version 4 vom April 2023

Wesentliche Änderungen in den Punkten:

* Trennung der Bearbeitungshinweise der Diözese vom eigentlichen Text des Schutzkonzepts
* Titelblatt mit Kontaktadressen der Kirchengemeinde
* Abschnitt 1 und 2: Neue redaktionelle Hinweise (in blau)
* Abschnitt 3:
- Quellenangabe zum mittlerweile veröffentlichten Schutzkonzept für die Kirchenmusik
- Ergänzung „Gemeinde von Katholik:innen anderer Muttersprache“
* Abschnitt 4a: redaktionelle Änderung im Abschnitt über die Zusammenarbeit zwischen MAV und Dienstgeber.
Abschnitt 4b: redaktionelle Änderung zur Listenführung bei Ehrenamtlichen
* Abschnitt 5: Ergänzung der Möglichkeit für betroffene Mitarbeiter:innen, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen
* Abschnitt 7: kleine redaktionelle Veränderungen
* Abschnitt 8:

Neuformulierung des Abschnitts bei akuter Bedrohung.
Deutlicher Hinweis auf die Interventionsordnung als gesetzliche Grundlage des Vorgehens bei einem Verdacht
Hinweis auf Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigter Person
Obligatorische Beratung auch bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen

* Abschnitt 9 b: offener formuliert
* Aktualisierung der Anlage B2 (Checkliste)
* Aktualisierung der Anlage B7 (Infobrief an Ehrenamtliche)
* Neu: Anlage B9 (Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“)
* Löschen der Anlage C4 (Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person)
* Aktualisierung der Anlage C7 (Kontaktadressen)

Version 3 vom April 2022

Änderungen in den Punkten:

* Anpassung an die neue Rechtsgrundlage (die OPs-DRS ist abgelöst durch die OPMs-DRS)
* Aktualisierung von Anlagenverzeichnis und Anlagenverweisen
* Ergänzen der Anlage C1a, C1b, C2a, C2b (grafisch neu gestalteter Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung mit Unterscheidung zwischen Beschäftigten mit und ohne AVO-DRS-Vertrag)
* Korrektur der Anlage C3a und C3b (Bestätigung für die Meldebehörde)
* Korrektur der Anlage C5 (Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis)
* Aktualisierung der Homepage Adresse (neu: https://praevention-missbrauch.drs.de)

Version 2 vom Februar 2022

Änderungen in den Punkten:

3a) Änderungen im Abschnitt über Kirchenmusik

9c) Neuformulierung des Abschnitts: „Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab:“

Erstveröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2021, Nr. 8, 15.06.2021, S. 223-234

als Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

*vgl. dieselbe Ausführungsbestimmung, zu 3. Institutionelles Schutzkonzept:*

*„§ 3 (1) Bei der Erarbeitung des institutionellen Schutzkon­zepts soll das Muster-Schutzkonzept für Kirchenge­meinden (Anlage 1) als Textgrundlage verwendet werden. Das Muster-Schutzkonzept wird von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz auf ihrer Homepage (praevention.drs.de) digital zur Ver­fügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert.“*

*Hinweise der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz) zum Muster-Schutzkonzept für
(Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart*

***Hinweise zum Verfahren***

* *Die Verpflichtungen bei der Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts ergeben sich aus der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den dazu gehörigen diözesanen Ausführungsbestimmungen, insbesondere den Ausführungsbestimmungen im Kirchlichen Amtsblatt vom Juni 2021.*
* *Jede Kirchengemeinde hat bis spätestens Ende 2023 ein Schutzkonzept nach diesem Muster zu erstellen und im Kirchengemeinderat zu beschließen.*
* *Für Kirchengemeinden, die im Juni 2021 bereits ein Konzept verabschiedet hatten, gilt für dessen Überarbeitung eine verlängerte Frist bis 31.12.2024.*
* *Da jede Kirchengemeinde ihre eigenen Gegebenheiten, Risiken und Ressourcen hat, können Prozess und Text nur begrenzt standardisiert werden. Im Sinne der Entlastung, aber auch einer Vergleichbarkeit, soll dieses verbindliche Muster helfen, das Konzept vor Ort zu beschließen.*
* *Damit ein Schutzkonzept wirksam ist, wird es von der Leitung gewollt („Top-Down“) und von den Mitgliedern der jeweiligen Organisation entwickelt und gelebt („Bottom-Up“). Dabei ist der Prozess der gemeinsamen Erarbeitung und Weiterentwicklung genauso wichtig wie der Text selbst und der Beschluss.*
* *Das ausgearbeitete Schutzkonzept ist vollständig mit allen notwendigen Anlagen, - entweder digital oder in zweifacher Ausfertigung auf Papier - an das jeweilige Dekanat (Präventionskoordinator:in) weiterzuleiten.
Dies kann vor oder nach dem KGR-Beschluss erfolgen.*
* *Das Dekanat erfasst das Vorliegen des Schutzkonzepts und leitet es (ein Druck-Exemplar oder per Mail) weiter an die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat.*
* *Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz prüft das Konzept fachlich und sendet der Kirchengemeinde (und dem Dekanat zur Kenntnis) ihre Stellungnahme zu.*
* *Änderungen aufgrund dieser Rückmeldung nimmt die Kirchengemeinde in eigener Verantwortung vor.*

*Der leitende Pfarrer und der Kirchengemeinderat tragen die Letztverantwortung für das institutionelle Schutzkonzept und seine Umsetzung, die im Rahmen der Pfarramtsvisitation überprüft werden.
Eine weitere Überprüfung durch die Stabsstelle Prävention erfolgt* ***nicht****.*

***Redaktionelle Hinweise:***

* *Im Folgenden wird durchgängig der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet, da dies der Rechtsträger ist. Es wird jedoch empfohlen, das Konzept für die Seelsorgeeinheit bzw. Gesamtkirchengemeinde zu beschließen. Dabei ist zu prüfen, welche Abschnitte – je nach den Gegebenheiten vor Ort – sinnvollerweise auf welchen Ebenen zu regeln sind.*
* **Texte in aufrechter schwarzer Schrift** *sind Formulierungen, die (ggfs. angepasst oder mit eigenen Worten) übernommen werden sollen.*
* ***Grüne Texte*** *sind Textvorschläge oder Anregungen im Sinne von Kann-Bestimmungen.*
* ***Textteile in blauer Schrift*** *sind Anmerkungen oder Hinweise, die im fertigen Konzept nicht mehr auftauchen sollten.*
* *Graue Kästchen bitte ausfüllen/ergänzen.*
* *Bitte achten Sie auch darauf, die Fußnoten entsprechend anzupassen, sodass dort vermerkte Hinweise zur Erstellung nicht mehr im fertigen Schutzkonzept auftauchen*
* *Auf der Homepage https://praevention-missbrauch.drs.de sowie im Mitarbeiterportal (Offene Gruppe der Stabsstelle Prävention) werden alle Vorlagen sowie weitere Hilfsmittel digital zur Verfügung gestellt.*
* *Weitere Erläuterungen finden sich in der Arbeitshilfe „Schutzkonzept Prävention. Bausteine für die Umsetzung“, herausgegeben von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz 2018.*

 Logo der SE/Kirchengemeinden

**Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit (Gesamtkirchengemeinde)** **mit den katholischen Kirchengemeinden**

Kontaktadresse:

**Pfarrbüro,** Leitender Pfarrer und/ oder Präventionsberater:in

Inhaltsverzeichnis (Achtung: Dies hier ist das Inhaltsverzeichnis des Musterkonzepts – bitte Verzeichnis an das eigene Konzept anpassen!)

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand: TT.MM.JJJJ)

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

b) Gebetstag 18. November

c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab

10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

c) Präventionsberater:in

d) Präventionsausschuss

e) Haushaltsmittel

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

11) Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

c) Fremdfirmen und Mieter

12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

1)
Das sind wir und das wollen wir:
Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

🡪 ggfs. Bezüge herstellen zum Pastoralkonzept der eigenen Kirchengemeinde/SE

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[[1]](#footnote-1).

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von       die folgenden Personen (Funktion in der Kirchengemeinde, Namen nur mit Zustimmung) und Gremien beteiligt:

*
*

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Kirchengemeinderat hat (die Kirchengemeinderäte haben) diesem Schutzkonzept zugestimmt.[[2]](#footnote-2)

Hinweis: Die Angaben über die Beteiligten an der Erarbeitung können auch an anderer Stelle stehen, z.B. ganz am Ende. Wichtig ist, dass erkennbar wird, wer an der Erarbeitung beteiligt war, wobei v.a. die Funktionen der Beteiligten in der Kirchengemeinde relevant sind.

2)
Darum geht es in diesem Konzept:
Begriffe[[3]](#footnote-3)

Der Begriff „sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Hinweis: Der Schutz vor sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch ist der Mindeststandard. Die Kirchengemeinde kann sich dafür entscheiden, auch andere Gewaltformen ins Schutzkonzept aufzunehmen. Allerdings müssen dann auch die folgenden Kapitel, v.a. die Beratungs- und Beschwerdewege, überprüft und erweitert werden.

3)
Bestandsaufnahme und Risikoanalyse[[4]](#footnote-4)

a) Zu unseren Kirchengemeinden[[5]](#footnote-5) gehören zur Zeit       (Stand: TT.MM.JJJJ)

      Menschen, darunter       Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

* In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen

(🡪 Beispiele! Bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

* Erstkommunionkatechese
* Firmkatechese
* Ministrant/innen
* Jugendgruppen:
* Kinderchor
* Jugendband
* Jugendverbände:       (siehe auch Kap. 11, Kooperationen)
* Kindergottesdienste
* Sternsingeraktion
* Pfarrbücherei
* Kinderfeste
* Familien-Wochenenden
* Offenes Jugendcafé
* Taizé-Fahrt
* Sommerfreizeit
* Zeltlager
*
* In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:
* Nachbarschaftshilfe
* Besuchsdienste
* Hospizgruppe
* Trauergruppe
* Seniorenclub
* Seelsorgegespräche
*
* Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
* Kinder- und Jugendhilfe: Kindergarten, Familienzentrum, Schülertreff,
* Alten- und Krankenhilfe: Sozialstation, Nachbarschaftshilfe,
* Behinderten-/Eingliederungshilfe:

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt (erstellen) ein eigenes institutionelles Schutzkonzept,

das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist.

(Anmerkung: Inhaltlich dürfen keine Widersprüche zwischen den Konzepten bestehen.)

Die Einrichtungen legen ihre Schutzkonzepte dem leitenden Pfarrer und dem KGR bis zum       vor (haben es am       vorgelegt).

(Bitte Einrichtungen und Stand des Schutzkonzepts einzeln aufzählen!)

* Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:[[6]](#footnote-6)
* Kinderchor
* Jugendband
* Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
* Instrumentalunterricht bzw. Stimmbildung für Kinder oder Jugendliche (einzeln, Gruppen)
*

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.[[7]](#footnote-7)

      (Abweichungen ggfs. hier einfügen.)

* **Unsere Kirchengemeinde ist Belegenheitsgemeinde für folgende Gemeinde(n) von Katholik:innen anderer Muttersprache:**

Diese Gemeinde schließt sich dem institutionellen Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit an. Pastoralrat und Pfarrer dokumentieren dies durch ihre Unterschrift unter dieses Konzept.

**ODER:**

Diese Gemeinde

… hat ein eigenes Konzept erstellt, das dem KGR vorliegt.

… erstellt bis       ein eigenes institutionelles Schutzkonzept und legt dieses dem KGR vor.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.[[8]](#footnote-8)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft (werden wir bis       auf schützende wie auf bestehende Risikofaktoren hin überprüfen).

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt(e) partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden (werden) einbezogen:

Zum Beispiel:

* Mitarbeitende
* Gruppenleiter:innen
* Ministrant:innen
* Katechet:innen
* Kindergottesdienstbegleiter:innen
* Eltern
*

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

* Fragen zu Gelegenheiten
* Fragen zur räumlichen Situation
* Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
*

Für identifizierte Risikobereiche haben wir (folgende) Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

Zum Beispiel durch:

* Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
* Verbesserung der personellen Situation
* Zeitliche oder räumliche Entzerrung
* Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen
*

(Ggf. im Anhang die Arbeitsergebnisse der Risikoanalyse stichpunktartig für die einzelnen Angebote auflisten)

Beispiele für Schutzfaktoren:

* Gruppenleiter:innen nehmen an Schulungsangeboten des BDKJ teil
* Pastorales Personal       wurde in der Fortbildung vom       fortgebildet
* Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
* Schlüsselgewalt ist verteilt
*

Beispiele für Risikosituationen:

* Übernachtungen
* 1:1-Situationen
* Schlüsselgewalt bei Einzelnen
* unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
* wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt
*

Beispiel: Risiken bei Erstkommunionvorbereitung (35 Kinder in einem Jahr)

* Fehlende transparente Rollen und klare Aufgabenverteilung
* Besondere Gefährdungsmomente durch Übernachtungssituation
* Fehlende Gruppenregeln
* Fehlende Möglichkeit für Äußerung von Beschwerden und Kritik
* Erstkommuniongruppe wird nur von einer Katechetin/einem Katecheten begleitet

4)
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher:
Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen können wir ansprechen:

* Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
* Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
* respektvoller und wertschätzender Umgang
* angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
* professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
* Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)
* etc.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

* Unterschriebener Verhaltenskodex[[9]](#footnote-9) (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
* Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[[10]](#footnote-10) (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
* Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
* Erweitertes Führungszeugnis[[11]](#footnote-11) (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum/Kirchenpflege       (genaue Angaben bitte einfügen!)

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Hinweis: Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

* Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
* Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
* Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
* Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

**Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis**       nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.[[12]](#footnote-12)

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst.[[13]](#footnote-13) Diese **Liste** **der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüberhinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird vom Pfarrbüro       mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer am       (zu Weihnachten, Ehrenamtlichenfest o. ä.)

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau/Herr

      (Funktion in der Kirchengemeinde)

ggfs. Vertretung:

Sie/er wurde am       beauftragt und mittels anhängender Erklärung[[14]](#footnote-14) zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

(Hintergrund: Für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist laut §4 Abs. 5 des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch“ eine im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers verantwortliche Person zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten darf dabei ausschließlich durch die verantwortliche Person erfolgen, und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.)

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben[[15]](#footnote-15) zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Frau/Herr       stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[[16]](#footnote-16) Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

* Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
* Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
* Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
* Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen[[17]](#footnote-17) beraten werden kann.
* Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste[[18]](#footnote-18) dokumentiert.
* Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
* Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
* Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
* Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
* Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

(Für Seelsorgeeinheiten/GKG wird empfohlen, eine zentrale Liste zu führen. Dann müssen an dieser Stelle des Schutzkonzepts noch die „Postwege“ beschrieben werden, wie die Angaben aus den Gemeinden zu der zentralen Erfassung kommen.)

5)
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei Ehrenamtlichen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

**Wichtiger Hinweis! Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind** und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

* Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
* Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

* für Beschäftigte der Kirchengemeinde:
* für erwachsene Ehrenamtliche:
* für jugendliche Ehrenamtliche:

Beispiele, wie es gehen kann:

* Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Kirchengemeinde/SE im Turnus
* A2-Fortbildung in der Kirchengemeinde/SE
* Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden
* Information der Erstkommunionkatechet:innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch       (z. B. Gemeindereferentin)
* Teilnahme der Jugendgruppenleite:innen am Kurspaket des BDKJ (Die 3-stündige „Kindeswohl-Einheit“ gilt als A2-Fortbildung.)

Wir kooperieren dazu mit

* der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung[[19]](#footnote-19),
* mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
* der Katholischen Erwachsenenbildung,
* für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita
*

(Achtung: Referent:innen müssen von der Stabsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat akzeptiert bzw. Mitglied in deren Referent:innen-Pool sein!)

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6)
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:
Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[[20]](#footnote-20) an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Alternative:

Wir haben unter Mitwirkung der Beschäftigten oder der MAV einen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet.[[21]](#footnote-21) (siehe Anlage)

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ[[22]](#footnote-22) der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen*.* (Hinweis: Am besten grundsätzlich entscheiden und das Ergebnis hier festhalten.)

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für folgende Bereiche haben wir gemeinsam mit Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen,      eigene Verhaltensregeln erarbeitet (möchten wir eigene Verhaltensregeln entwickeln). Sie wurden (werden) durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiter entwickelt.

Beispiele:

* für die Jugendarbeit: Verhaltensampel der Ministrant:innen
* für die Kitas
* für die Pflegestation
*

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“[[23]](#footnote-23).

7)
Fragen und Kritik erwünscht:
Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

Beispiele:

* Rubrik „Lob und Tadel“ o.ä. auf der Homepage
* „Kummerkasten“ (festlegen, wer sich regelmäßig drum kümmert!)
* Auswertungsrunden bei Freizeiten
* „Kunden“-Befragung
*

**Ansprechstellen**

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und** Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden: (Namen und Funktion)

Die Leitung der Kirchengemeinde, (leitender Pfarrer oder KGR)

oder

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus dem Pastoralteam

und/oder

Frau/Herr

Folgende Kontaktadressen gelten über die Kirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts[[24]](#footnote-24): *.* (Bitte einfügen.)

- Im Dekanat: Präventionskoordinator:in, Jugendreferat, …

- Im Landkreis: Spezialisierte Fachberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle …

- In der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Ansprechpersonen/ Kommission sexueller Missbrauch, Stabsstelle Prävention …

- Überregional: Hilfetelefon/ Hilfeportal Sexueller Missbrauch, Nummer gegen Kummer, Telefonseelsorge …

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie (ggfs. in Auswahl) im Gemeindebrief veröffentlicht.

Die Kontaktadressen sollen für Betroffene leicht zugänglich sein. Deshalb ist es sinnvoll, dass sie verschiedene Distanzen ermöglichen, da manche Betroffene lieber mit jemand sprechen, der/die ihnen vertraut ist, und andere lieber mit eine:r externen Person oder auch zunächst ganz anonym sprechen wollen.

Weitere Hilfsangebote auch auf https://praevention-missbrauch.drs.de/hilfsangebote.html

8)
Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird:
Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(0800 22 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)

- das Jugendamt des Landkreises

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

**Keine akute Notlage:**

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[[25]](#footnote-25) in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[[26]](#footnote-26) aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde[[27]](#footnote-27)

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[[28]](#footnote-28) sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n des KGR

* Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
* Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.[[29]](#footnote-29)

Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

* Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats       (Namen, Anschrift, Kontaktadressen einfügen) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
* Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[[30]](#footnote-30) können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
* Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
* Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.

Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.[[31]](#footnote-31)

* Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
* Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
* Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle       oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)
So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:
Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Wir sprechen darüber, auch in der Liturgie, an folgenden Orten/ bei folgenden Gelegenheiten:

Gesprächsrunden, Diskussionsabende, Lesungen, Filmvorführungen …

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11.[[32]](#footnote-32) begehen wir, indem wir

….

c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab:

Uns ist bekannt/ wir vermuten, dass es in unserer Kirchengemeinde (Vorwürfe wegen) sexuelle(r) Gewalt gegeben hat.

Folgendes soll passiert sein:

*Sachverhalte schildern (ohne Namen von Betroffenen und Beschuldigten):*
*Was genau soll laut Kenntnis der Gemeinde wann geschehen sein?*

*(Auch Gerüchte sind Tatsachen. Sie sollten festgehalten und als Gerücht gekennzeichnet werden.)*

Wir teilen dieses unser Wissen der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.

Wir leisten einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Ereignisse vor Ort, indem wir

Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

10)
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden:
Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer/der/die pastorale Mitarbeiter:in       kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.[[33]](#footnote-33)

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater:in

Folgende Person(en) ist/sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater:in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator:in im Dekanat.

     (Namen bzw. Funktion einfügen)

d) Präventionsausschuss

Der KGR richtet einen Präventionsausschuss ein. Ihm gehören an:

* Hauptamtliche Mitarbeiter/in der Kirchengemeinde (Leitender Pfarrer oder von ihm Beauftragte/r)
* Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder
* Mitglied(er) des KGR
* Ehrenamtliche:r aus der Jugendarbeit
* Mitarbeiter:in aus dem Kindergarten

Der Präventionsausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus.

e) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant. (Summe einfügen:       €)

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin:

11)
Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verband (Beispiele!) | Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde  | Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept |
| KJG |  |  |
| DPSG |  |  |
| Caritas |  |  |
| Kolping |  |  |
|       |  |  |

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.[[34]](#footnote-34)

In der Hausordnung nehmen wir folgenden Hinweis auf unseren Verhaltenskodex auf: ….

12)
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.

b) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt:

c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten und im Pfarrbrief sowie
Dazu nutzen wir den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“.[[35]](#footnote-35)

d) Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

e)       (ggfs. weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit)

13)
Beschluss

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am       beschlossen.

Oder:

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am       befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Datum der Sitzung | Unterschrift Gewählte:r KGR-Vorsitzend:r | Datum der Unterschrift |
| Kirchengemeinde 1 |       |  |       |
| Kirchengemeinde 2 |       |  |       |
|       |       |  |       |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Pastoralrats

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: Ltd. Pfarrer

Pastoralrat der GKAM am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (ggfs. Pfarrer der GKAM)

**Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept der Kirchengemeinde (Mindeststandard)**

- Tätigkeitsliste mit Verpflichtungen

- Übersicht Kontaktadressen

- Verhaltenskodex

- Zur Hintergrundinformation: Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

**Bitte erstellen Sie hierfür ein eigenes Anlagenverzeichnis.**

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**A Grundsätzliches**

**A1** Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

**A2** Muster-Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

**B Arbeitshilfen**

**B1** FAQ zum Muster-Schutzkonzept

**B2** Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“

**B3** „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABl 15/2015)

**B4** Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)

**B5** Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen
verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

**B6** Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden

**B7** Erläuterungs- und Aufforderungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen

**B8** 10 Gründe für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung

**B9** Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz: „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

**C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde**

**C1a** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

**C1b** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

**C2a** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

**C2b** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

**C3a** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

**C3b** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

**C4** entfällt *(ehemals Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse)*

**C5** Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

**C6** Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung,
Fortbildungsteilnahme

**C7** Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Kirchengemeinde

**C8** Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller
Missbrauch

1. Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzepts [↑](#footnote-ref-2)
3. Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4. [↑](#footnote-ref-3)
4. Wenn die Bestandsaufnahme zu umfangreich ist: ggfs. als Anlage ans Ende stellen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Abschnitt entfällt, wenn es keine kirchenmusikalische Arbeit mit besonders Schutzbedürftigen gibt! [↑](#footnote-ref-6)
7. Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022 [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Risikoanalyse(n) in diesem Sinne kann auch erst nach der Verabschiedung des Schutzkonzepts erfolgen. Dann ist von der Kirchengemeinde ein Stichtag festzulegen, bis zu dem diese erfolgen soll. [↑](#footnote-ref-8)
9. Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche. [↑](#footnote-ref-9)
10. Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche. [↑](#footnote-ref-10)
11. Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche [↑](#footnote-ref-11)
12. Unterschrieben am … von … (Bei Unklarheiten bitte beim Dekanat nachfragen!) [↑](#footnote-ref-12)
13. Verbindliche Anlage zum Schutzkonzept (Vgl. als Hilfsmittel: Anlagen B3 - B5) [↑](#footnote-ref-13)
14. Anlage C5 [↑](#footnote-ref-14)
15. Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde [↑](#footnote-ref-15)
16. Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung [↑](#footnote-ref-16)
17. Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit. [↑](#footnote-ref-17)
18. Anlage C6: Dokumentationsliste [↑](#footnote-ref-18)
19. Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg. [↑](#footnote-ref-19)
20. Anlage C1a bzw. C1b [↑](#footnote-ref-20)
21. Alternative laut Ordnung der KODA „über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS). [↑](#footnote-ref-21)
22. Siehe bdkj.info/kinderschutz [↑](#footnote-ref-22)
23. Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022 [↑](#footnote-ref-23)
24. Siehe Anlage C7 [↑](#footnote-ref-24)
25. Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII. [↑](#footnote-ref-25)
26. Anlage zum Schutzkonzept (siehe Anlage C6 als Vorlage) [↑](#footnote-ref-26)
27. Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABl. 2022, Nr. 4. [↑](#footnote-ref-27)
28. Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch [↑](#footnote-ref-28)
29. Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw. [↑](#footnote-ref-29)
30. Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg. [↑](#footnote-ref-30)
31. Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32 [↑](#footnote-ref-31)
32. Gebetsblatt und weitere Materialien für den Gebetstag abrufbar auf https://praevention-missbrauch.drs.de/material-zum-gebetstag-am-18-november.html [↑](#footnote-ref-32)
33. Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt. [↑](#footnote-ref-33)
34. Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4). [↑](#footnote-ref-34)
35. Vgl. Anlage B9. Erhältlich über https://expedition-drs.de [↑](#footnote-ref-35)